

Kooperationsvertrag

Zwischen der

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin

– „**Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern**“ –

und der

culture4life GmbH

Charlottenstraße 59, D-10117 Berlin

– „**culture4life**“ –

– der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und culture4life einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ –

Präambel

- (A) Der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, zum Schutz der Bevölkerung im Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern effektive Maßnahmen zur Eindämmung der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 („**Pandemie**“) zu ergreifen.
- (B) culture4life forscht unter anderem zu und entwickelt Software für digitale Kontaktnachverfolgungssysteme.
- (C) Die Parteien beabsichtigen, im Bereich der digitalen Kontaktnachverfolgung zum Zwecke der Bekämpfung der Pandemie zusammenzuarbeiten.

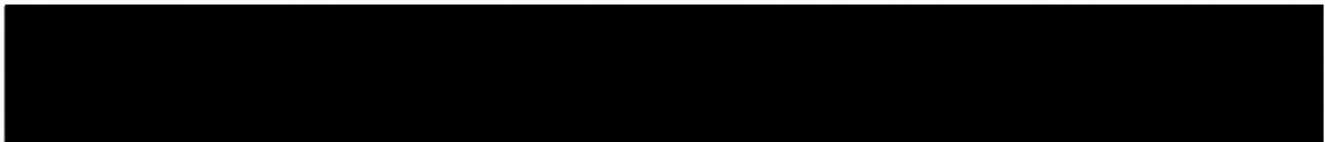
Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand | Ablauf des Modellvorhabens

- 1.1 Dieser Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit der Parteien bei der Vorbereitung und dem Einsatz einer digitalen Kontaktnachverfolgungslösung auf der Grundlage eines Sicherheitskonzepts zum sicheren, digitalen und einfachen Datenaustausch mit den Gesundheitsämtern innerhalb der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns („**Modellvorhaben**“).
- 1.2 Zum Zwecke der Realisierung des Modellvorhabens wird culture4life den Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages gegen Gewährung einer Kostenbeteiligung bei der flächendeckenden Implementierung der von culture4life entwickelten digitalen Kontaktnachverfolgungslösung „luca“ („**Software**“) unterstützen, insbesondere bei der Implementierung des Backends der Software auf Seiten der Gesundheitsämter sowie des Betriebs der Software auf Seiten der privaten Betreiber (sog. „Rollout“). Die Funktionsweise und Leistungsmerkmale der Software sind in **Anlage A** beschrieben.

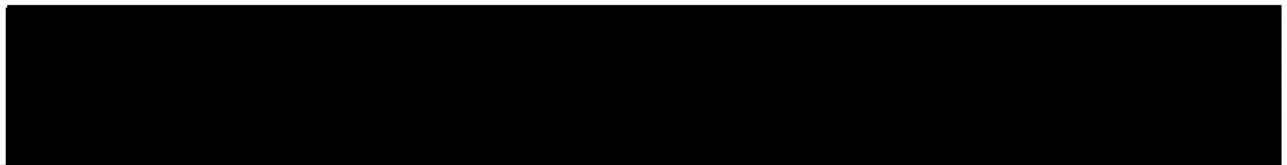


- 1.6 Über die in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.5 genannte Zusammenarbeit hinaus und unbeschadet der sonstigen Regelungen dieses Kooperationsvertrages begründet dieser Kooperationsvertrag keine wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien.

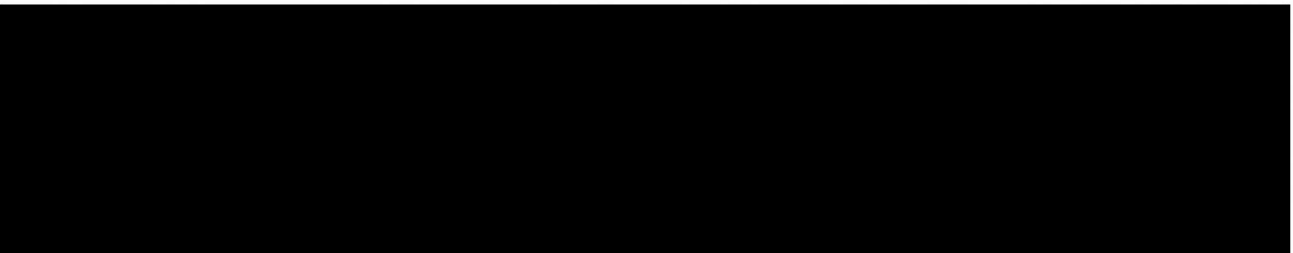
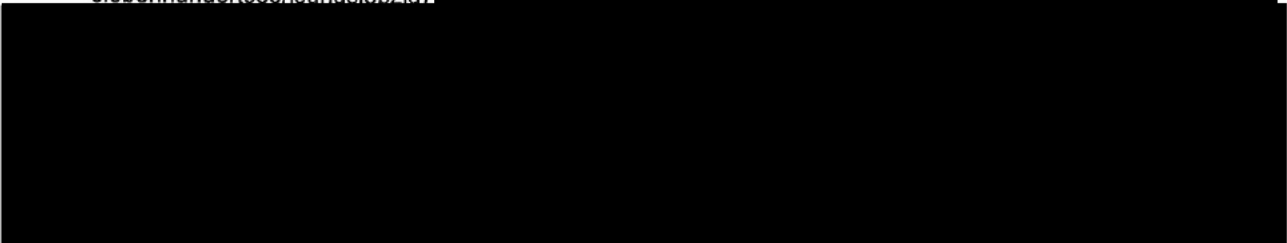


2. Kommunikation | Zusammenarbeit

- 2.1 Die Parteien sind davon überzeugt, dass das Modellvorhaben ein hohes Maß an Transparenz und partner-schaftlicher Zusammenarbeit erfordert. Die Parteien werden daher stets eine vertrauensvolle, offene und sach-liche Kommunikation pflegen, um das Modellvorhaben zur beidseitigen Zufriedenheit durchzuführen.
- 2.2 Durch diesen Kooperationsvertrag wird zwischen den Parteien keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine sonstige Gesellschaft gegründet. Eine Überlassung von Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüber-lassungsgesetzes findet nicht statt.



EUR 440.776,00 brutto (Euro vierhundertvierzigtausend, siebenhundertsechundsiebzig)

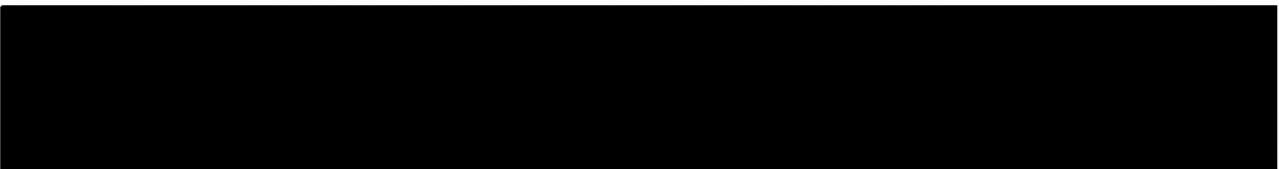
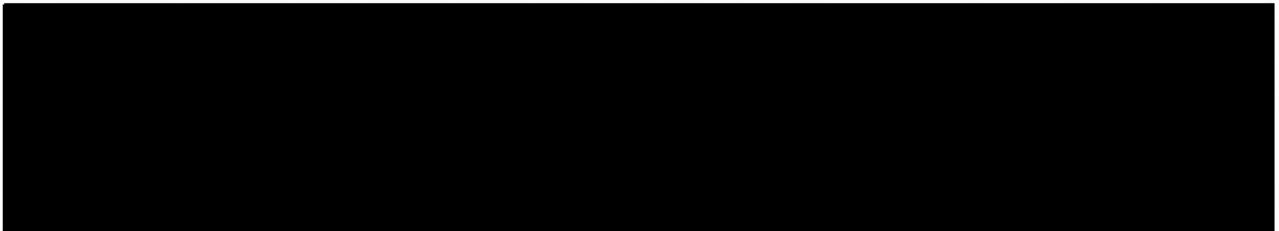


5. Haftung

- 5.1 Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, (a) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; (b) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Partei oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden; und (c) für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften,

für Ansprüche aus einer Garantie, wegen Arglist, sowie für Personenschäden und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 5.2 Die Parteien haften einander bei einfach fahrlässiger Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist oder auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der Parteien bei einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.



- 6.2 Das Recht der Parteien, diesen Kooperationsvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solche Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Vertraulichkeit | Datenschutz

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, über sämtliche während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages im Rahmen seiner Durchführung bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Verhältnisse der jeweiligen anderen Partei, insbesondere geschäftliche, betriebliche, organisatorische und technische Kenntnisse, Vorgänge und Informationen über Projekte, Partner, Mitarbeiter, Zulieferer und Kunden, Unterlagen, Ideen und Konzepte sowie Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und nach dem Willen der anderen Partei nicht der Allgemeinheit bekannt werden sollen oder als vertraulich gelten, Stillschweigen zu bewahren.
- 7.2 Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen erstrecken sich nicht auf Kenntnisse und Unterlagen, die der Allgemeinheit bekannt sind. Sie bestehen auch insoweit nicht, als eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe bestimmter Informationen besteht.
- 7.3 Die Parteien werden im Rahmen dieses Kooperationsvertrages und des Modellvorhabens die einschlägigen Gesetze, insbesondere die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, einhalten. Sollte nach gültigem Datenschutzrecht im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag der Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine solche Vereinbarung in rechtskonformer Weise abschließen.

8. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Kooperationsvertrages:

Anlage A	Beschreibung des „luca Systems“
Anlage B	Leistungsbeschreibung
Anlage C	Luca Security Concept

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit unter Ausschluss der Regelung des § 127 Abs. 2 BGB der Schriftform nach § 126 BGB sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Kooperationsvertrag. Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen oder es aufzuheben.

- 9.2 Dieser Kooperationsvertrag unterliegt unter Ausschluss derjenigen Normen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen, ausschließlich deutschem Recht.
- 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag, seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung ist Erfurt, Deutschland.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Kooperationsvertrages vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in diesem Kooperationsvertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Schwerin, den

8.3.2021

Berlin, den

12.3.2021